

Stellungnahme der Stadt Koblenz zu Teilziffer 3 und Teilziffer 4 Berichte Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RH)

Themenbereich Vergaben der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Teilziffer 3

Zu Punkt 3.2: 20 %-Kontingent bei Vergaben im Oberschwellenbereich

Die durch den RH vorgenommene Auswertung basiert auf den durch die Buga Koblenz 2011 GmbH i.L. zur Verfügung gestellten Auftragsbüchern und stellt in Summe eine Überschreitung des 20%-Kontingents fest. In den Auftragsbüchern sind nicht nur die investiven Baukosten aufgeführt, sondern auch die Bauleistungen für die temporären Anlagen. Bei dieser Betrachtung ist zu hinterfragen, ob es richtig ist, hier auch die Baukosten einzubeziehen, die als temporäre Anlagen aus dem Durchführungshaushalt, d.h. aus den Einnahmen der BUGA Koblenz 2011 GmbH (Eintrittsgelder, Konzessionen, Mieten, Pachten) finanziert wurden und daher nicht der öffentlichen Förderung unterliegen. Der Anteil der temporären Kosten an den aufgeführten Bauleistungen umfasst ein Volumen von fast 3,7 Mio. Euro. Berücksichtigt man diesen Aspekt, so vermindert sich die im Bericht auf Seite 8 genannte Vergabesumme nach nationalen Regelungen in Höhe von 8,7 Mio. € auf ca. 5 Mio € und liegt damit im zulässigen Bereich.

Durch die Wahl der Vergabeart und die Wahl von nationaler statt EU-Ausschreibung ist kein Schaden entstanden.

Vielmehr ist ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt worden, da stets der Wettbewerb gewährleistet wurde und das Ziel, die Leistungen gem. § 2 VOB/A an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zu vergeben, eingehalten wurde.

Festzustellen ist, dass bei allen, von der Buga Koblenz 2011 GmbH durchgeführten EU-weiten Ausschreibungen in keinem einzigen Fall überhaupt Unternehmen aus dem EU-Bereich ein Angebot abgegeben hatten. Aufträge konnten also letztendlich nur an Unternehmen in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vergeben werden.

Hinzu kommen die speziellen Anforderungen einer Gartenschau, bei der viele Aufträge nicht übliche Standardmaßnahmen sind, sondern von Kleinteiligkeit und sehr hohen Flexibilitätsanforderungen gekennzeichnet sind. Insofern sind diese Aufträge für Firmen, die weite Anfahrten in Kauf nehmen müssen, zwangsläufig weniger interessant. Dieser Sachverhalt ist von anderen Gartenschauen her bekannt, die geforderten Leistungen sind zum Teil doch zu speziell und immer mit außergewöhnlichem Zeitdruck verbunden.

Unabhängig von der 80%-Vorgabe hätten also weitere EU-weite Ausschreibungen keinen wirtschaftlichen Vorteil gebracht.

Die Stadt Koblenz wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Vergabebestimmungen bei den Eigenbetrieben und Gesellschaften beachtet werden. Entsprechende Regelungen sollen erlassen werden.

Zu Punkt 3.3: Vergabeverstöße im Unterschwellenbereich

Zu allen Vergaben - den beschränkten und den freihändigen - gibt es Vergabevermerke, bzw. Vermerke zur Vorbereitung der Vergaben, die begründen, warum in den jeweiligen Fällen abweichende Verfahren gewählt werden mussten. Die Gründe hierfür sind je nach Bauleistung sehr unterschiedlich. So gab es Verfahren - wie die Pflanzarbeiten im Schlossgarten, bei denen zu der EU-weiten Ausschreibung keine Angebote eingegangen sind, so dass diese aufgehoben werden musste und anschließend eine beschränkte Ausschreibung erfolgte. In anderen Fällen, wie z.B. der Elemente der Skateranlage, sind die Aufträge so spezialisiert, dass nach Marktrecherche der BUGA Koblenz 2011 GmbH nur Spezialfirmen in Frage kamen. Begründungen liegen im Einzelfall vor.

Die Vergabevermerke liegen dem RH vor.

Hinsichtlich der im Prüfungsberichtentwurf getroffenen Feststellung zur Herstellung einer Busumfahrt wurden die Argumente für die Vergabeart in einem Vermerk für den Vergabeausschuss festgehalten. Der Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2009 der Vergabe zugestimmt. Das Protokoll liegt dem RH vor.

Für die Vergabeart sprach auch, dass dieser Baubereich an das OLG angrenzte, in dem der Al Quaida Prozess stattfand. Da die Zufahrt zum Gericht jederzeit gewährleistet sein musste, war nur noch ein eingeschränkter Baubetrieb mit erschwerten Bedingungen für die Bauabwicklung möglich. Dies war - neben den Zeitplanaspekten wie im Vergabevermerk beschrieben - ein weiterer Grund für die Entscheidung neben der schon tätigen Firma hier keine zusätzliche Baufirma zu beauftragen und dadurch die sowieso schon eingeschränkte Baulogistik weiter zu erschweren, was wiederum die Einhaltung des Zeitplans gefährdet hätte.

Hinsichtlich der im Prüfungsberichtentwurf angesprochenen Vergabe für den Skulpturenhof ist anzumerken, dass die Vergabeart juristisch geprüft wurde.

Die diesbezüglichen Erläuterungen sind dokumentiert. Die Vergabe wurde im Vergabeausschuss am 19.02.2010 behandelt und einstimmig beschlossen. Die Niederschrift liegt dem RH vor.

Der Bericht geht davon aus, dass der Verzicht auf öffentliche Ausschreibungen zu vermeidbaren Mehrkosten geführt hat.

Die VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ wurde durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13.02.2009 für die Jahre 2009 und 2010 dergestalt ergänzt, dass die bis dahin geltende Wertgrenze von 25.000 Euro für beschränkte Vergaben auf 1 Mio. Euro angehoben wurde.

Der Stadtrat hat für die städtischen Vergaben am 30.03.2009 die Anwendung dieses Erlasses beschlossen. Die BUGA Koblenz 2011 GmbH hatte es lediglich versäumt, ihre interne Dienstanweisung aus dem Jahre 2008 zu ändern und an die neuen Wertgrenzen des Runderlasses anzupassen.

Die vom RH monierten Verstöße stellen sich deshalb überwiegend als einen Verstoß gegen die interne Dienstanweisung dar. Dies hat keine rechtliche Außenwirkung auf die

Rechtmäßigkeit der Vergaben.

Alle die vom RH als unzulässig benannten beschränkten Ausschreibungen wären – wenn sie nach den Wertgrenzen dieses Runderlasses vergeben worden wären – zulässig gewesen. Von den acht freihändigen Vergaben lagen nur zwei Vergaben nicht innerhalb dieser Wertgrenzen.

Eine auf die Wertgrenzen stichtagsbezogene Betrachtung kann immer zu anderen „Vergabearten“ führen. Mit der Vergabeart ist nicht automatisch ein unwirtschaftlicheres Ergebnis verbunden. Ansonsten wäre eine Anhebung der Wertgrenzen wohl nicht vertretbar.

Der RH zieht zur Ermittlung eines bei der Buga Koblenz 2011 vermuteten Schadens durch Nichteinhaltung der Wertgrenzen für Vergabearten eine Querschnittsprüfung von 7.000 Vergaben heran. Als Basis dieser Ermittlung werden die Auftragswerte zu den Schätzkosten in Relation gesetzt.

Der daraus abgeleitete prozentuale Schaden, der bei der Buga Koblenz 2011 entstanden sein soll, ist rein „virtueller Art“ und tatsächlich nicht nachweisbar eingetreten. Irritierend ist hierbei die enorme Spanne zwischen den möglichen Ermittlungsansätzen gem. Querschnittsprüfung des Bundesrechnungshofes und den Ansätzen des Bundesministeriums. Betrachtet man demgegenüber die Ergebnisse der BUGA Koblenz 2011 in Summe, so ist festzustellen, dass die Gesamt-Abrechnungssumme des Investitionshaushaltes (mit 34.443.591,00 €) nahezu identisch ist mit den Gesamtschätzkosten (in Höhe von 34.391.609 €). Dies ist in der Schlussabrechnung der BUGA Koblenz 2011 GmbH i.L. dokumentiert.

Insofern kann mit dieser Betrachtungsweise die Behauptung, vermeidbare Mehrkosten nicht verhindert zu haben, nicht begründet werden.

Letztendlich kann dies dahingestellt bleiben. Die BUGA Koblenz 2011 GmbH hat sich – wie dargelegt – überwiegend konform zu den Vergaberegungen des Landes verhalten.

Zu Punkt 3.4: Pflegearbeiten – gärtnerische Ausstellungspflege –

Der RH moniert, dass die so genannte Unterhaltungspflege keine Investitionsmaßnahme und damit nicht förderfähig ist.

Für den Teil der Vegetationsmaßnahmen, die zu Beginn der BUGA eigentlich noch im Fertigstellungs- oder Entwicklungspflegestadium waren, ist die dann auf Veranlassung der BUGA GmbH als einheitliche Unterhaltungspflege beauftragte Pflege eigentlich als Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu werten. Mit nahender Buga-Eröffnung wurden für diese Maßnahmen keine separate F- und E-Pflege mehr beauftragt, um für die Gartenschauzeit Gesamtpflegepakete vergeben zu können. Insofern sind F- und E-Pflege zum Teil in der Unterhaltungspflege enthalten.

Die Frage, welche Ausgaben förderfähig sind, wurde mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Vertreterin des Fördergebers im Einzelfall jeweils unmittelbar abgestimmt und ist in die vorgelegten Verwendungsnachweise eingeflossen. Auf der Basis

dieser Einzelfallprüfung, der Rechnungsunterlagen und der ausgewiesenen tatsächlichen Zahlungen erfolgte dann der Verwendungsnachweis.

Themenbereich Erhaltungsstrategie für die städtische Verkehrsinfrastruktur, Teilziffer 4

Die Stadt Koblenz folgt den Einschätzungen des Landesrechnungshofes zur systematischen Erfassung des Straßenzustandes und den Empfehlungen zum Aufbau eines strategischen Erhaltungsmanagementsystems (Masterplan Straße).

Als erster Schritt wurde zum 01.01.2013 die operative Zuständigkeit für die Straßenunterhaltung (einschl. der Straßenbeleuchtung) dem Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb“ übertragen und mit den dort bereits bestehenden Aufgaben der Straßenreinigung vereint.

Mit der Systemfamilie VIA der Fa. CAOS konnte ein bewährtes und leistungsfähiges Straßeninformationssystem beschafft werden, welches es durch den modulartigen Aufbau ermöglicht, Schritt für Schritt alle Bereiche der Straßenbestandsverwaltung abzudecken. Das Basismodul VIA VIS wird im Laufe des Jahres 2015 installiert.

Die Erfassung aller Bestandsflächen sowie die Erhebung der Zustände wurden kürzlich abgeschlossen. Diese wurde an die Fa. Siemens durchgeführt.

In Fortführung des Projektes "Einführung Straßeninformationssystem und Implementierung eines integrierten Straßenerhaltungsmanagements" soll das gesamte weitere Straßeninventar bewertet werden sowie administrative Bestands- und Betriebsdaten erhoben werden. Alle Daten sollen dauerhaft gepflegt und fortlaufend aktualisiert werden.

Zudem bedarf es als Grundlage für ein strategisches Erhaltungsmanagement weiterführender Untersuchungen bzw. Aufschlüsse des Straßenbestandes. Diese sowie regelmäßige Fortführungserfassungen der Straßenzustände im Abstand von drei bis fünf Jahren stellen die Grundlage für die Ableitung von Zustandsentwicklungen der einzelnen Flächen dar. Die Aggregation der Zustandsentwicklungen aller Verkehrsflächen ist die Zustandsentwicklung des Netzes. Im Ergebnis kann hieraus ein zukünftiger Finanzbedarf der Straßenerhaltung in Abhängigkeit von definierten Zielen prognostiziert werden.

Ebenso lässt sich hieraus der "Masterplan Straßen" entwickeln. Hierunter versteht sich zunächst eine Auflistung der technisch erforderlichen Maßnahmen unterschiedlicher Wirkungstiefe in der Bandbreite von der einfachen Schlaglochbeseitigung bis zum Vollausbau. Anhand der äußeren Faktoren wie Lage im Netz, Verkehrsbedeutung, Verkehrsbelastung (IV/ÖPNV) in Verbindung mit dem Zustand erfolgt eine Priorisierung der Maßnahmen, die mit Integration der Einwirkungen Dritter (Kanal, Versorger, Bauwerke, Dritte Private) zu einer wirtschaftlich optimierten Maßnahmenreihung aggregiert werden kann, bei der subjektive Aspekte gänzlich ausgeschaltet sind. Die Zustandsentwicklung des Straßennetzes soll dauerhaft beobachtet und in regelmäßigen Abständen den politischen Gremien vorgelegt werden, damit dort die Erhaltungsziele (Werterhalt/Wertverfall) definiert werden können.

Die systematische Erhaltungsplanung ist nicht nur eine administrative Notwendigkeit der Straßenverwaltung, sondern sie bringt auf mittlere bis lange Sicht einen deutlichen, wirtschaftlich darstellbaren Vorteil, welcher den erforderlichen Aufwand rechtfertigt und in der Summe um ein Vielfaches übersteigen wird.

Nach Fertigstellung wird der Masterplan dem RH zur Kenntnis vorgelegt.